

Gemeinde Zierow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Ziero/19/13345			
Federführend: Bauwesen	Status: öffentlich Datum: 18.04.2019 Verfasser: Carola Mertins			
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen für die Ferienanlage nördlich der Ortslage Niendorf und westlich der Strandstraße Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Zierow				

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hohenkirchen stellt den Bebauungsplan Nr. 19 für Teilflächen nördlich der Ortslage Niendorf auf. Diese Teilflächen sind im bestehenden Teilflächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Groß Walmstorf für den Ortsteil Niendorf als Sonderbauflächen dargestellt. Für die Sonderbauflächen war seinerzeit eine Kapazität von 500 Betten in den Zielen der gemeindlichen Entwicklung berücksichtigt worden.

Aufgrund der Planungsanzeige der Gemeinde zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgte eine Beurteilung durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg. Mit Schreiben vom 18.06.2008 wurde mitgeteilt, dass eine Bettenkapazität von 400 Betten für das gesamte Plangebiet aufgrund des sensiblen Naturraumes nicht überschritten werden sollte.

Zur Präzisierung der Zielsetzungen für die Sondergebiete, die im Teilflächennutzungsplan für die ehemalige Gemeinde Groß Walmstorf dargestellt sind, wird der Bebauungsplan Nr. 19 aufgestellt. Das Planungsziel bestand ursprünglich in der Entwicklung einer Feriensiedlung mit einem Beherbergungsbetrieb sowie von Einrichtungen für Versorgung und Infrastruktur. Die Zielsetzung hat sich geändert und es ist die Errichtung einer Ferienanlage, die gewerblich betrieben werden soll, vorgesehen.

Die Gemeinde Zierow wird um Stellungnahme gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Gemeinde Zierow beschließt zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen für einen Bereich nördlich der Ortslage Niendorf weder Anregungen noch Bedenken zu äußern. Planungen der Gemeinde Zierow werden durch diese Planungen der Gemeinde Hohenkirchen nicht berührt.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.	
durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:	

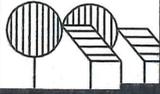
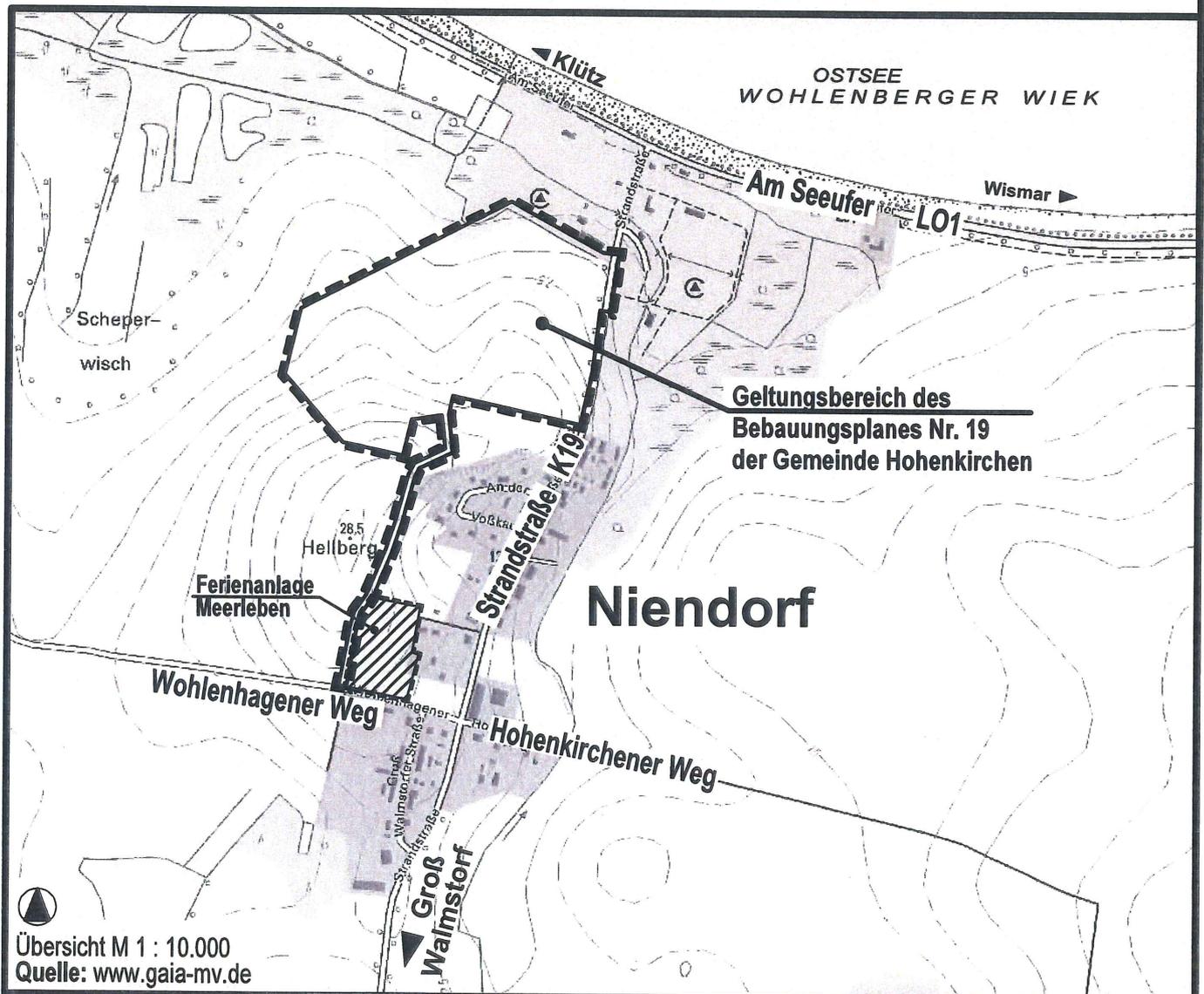
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
	Deckung gesichert durch
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
x	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

- Vorentwurf der Satzung
- Originalunterlagen (Satzung Vorentwurf und Begründung) Protokollant

SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 19 DER GEMEINDE HOHENKIRCHEN FÜR EINEN BEREICH NÖRDLICH DER ORTSLAGE NIENDORF STÄDTBAULICHES KONZEPT



Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11 Tel. 03881/7105-0
23936 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 27. September 2018

VORENTWURF

OSTSEE
WOHLENBERGER WIEK

Klütz

Am Seeufer

L01

Wismar

Niendorf

K119 Strandstraße

zukünftige
Wegverbindung

Wohlenhagener Weg

Hohenkirchener Weg



M 1 : 4.000

Quelle: www.gaia-mv.de

LAGE AUF DEM LUFTBILD

**SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 19
DER GEMEINDE HOHENKIRCHEN
FÜR DIE FERIANANLAGE NÖRDLICH DER ORTSLAGE
NIENDORF UND WESTLICH DER STRANDSTRASSE
STÄDTBAULICHES KONZEPT**



M 1 : 2.000



Vermesser:	Zwischenband Ingenieurbüro Gemeinschaft
Datum:	17.06.2018
Autoren:	Blatt-Nr.: 01/18/08-12
Daten-Nr.:	05-4639_18_ALVIS_180627.dwg
Lagebezug:	ETRS89 / UTM 33
Höhenbezug:	— — —
Hinweise:	Stand der ALK-Daten:

zukünftige Wegverbindung
(Regulierung außerhalb des
Bebauungsplanverfahrens)

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 19 DER GEMEINDE HOHENKIRCHEN FÜR DIE FERIANANLAGE NÖRDLICH DER ORTSLAGE NIENDORF UND WESTLICH DER STRANDSTRAßE

STÄDTBAULICHES KONZEPT

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

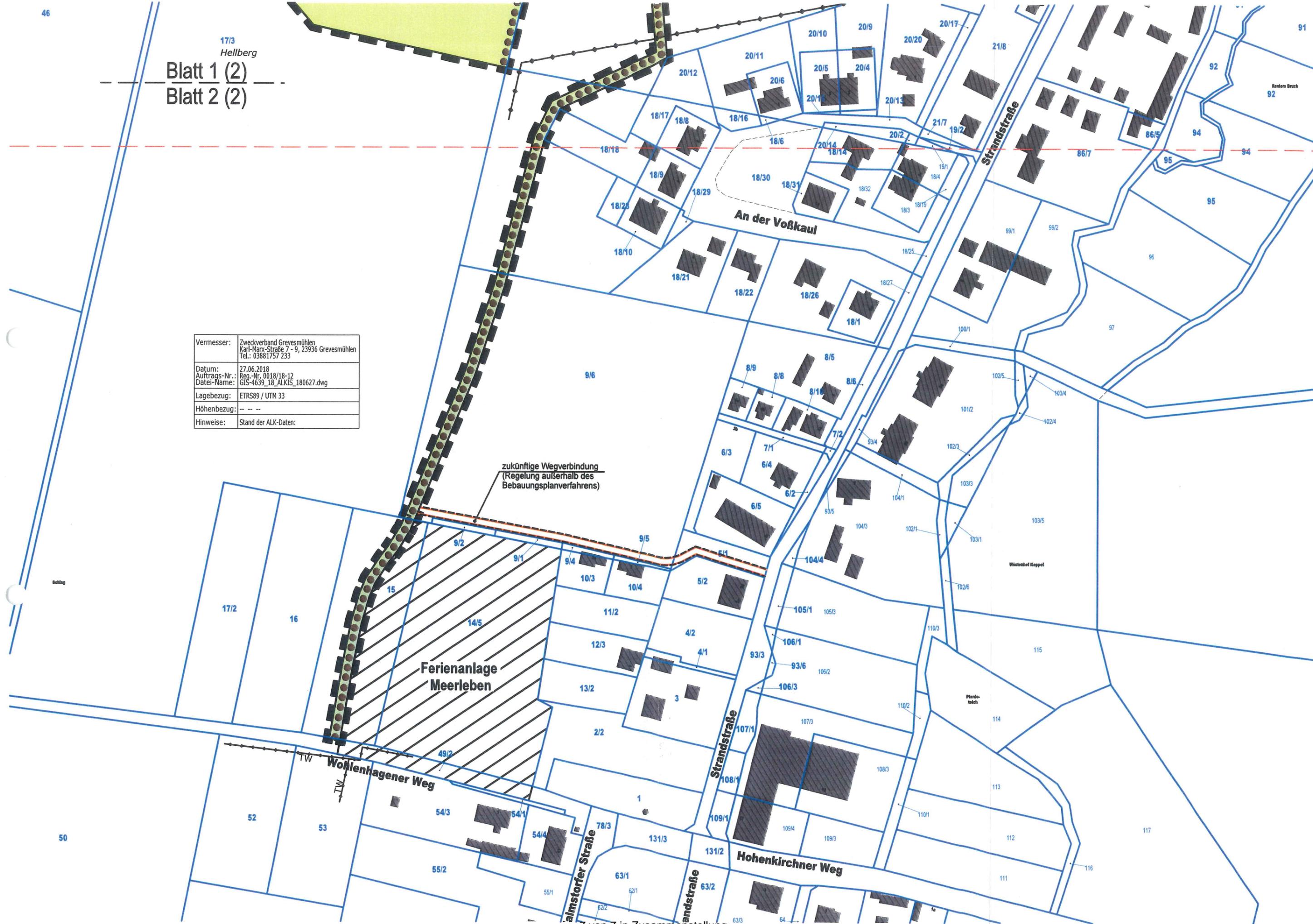


M 1 : 1.500



17/3
Hellberg
Blatt 1 (2)
Blatt 2 (2)

Vermesser:	Zweckverband Grevesmühlen Karl-Marx-Straße 7 - 9, 23936 Grevesmühlen Tel.: 03881757 233
Datum:	27.06.2018
Auftrags-Nr.:	Reg.-Nr. 0018/18-12
Datei-Name:	GIS-4639_18_ALKIS_180627.dwg
Lagebezug:	ETRS89 / UTM 33
Höhenbezug:	-- --
Hinweise:	Stand der ALK-Daten:



zukünftige Wegverbindung
(Regelung außerhalb des
Bebauungsplanverfahrens)

Ferienanlage
Meerleben

Wollenhagener Weg

Strandstraße

Hohenkirchner Weg